

Verordnung über die Schulzahnpflege

vom 24. Oktober 2011

(gültig ab 1. August 2011)

Der Gemeinderat, gestützt auf

- das Schulzahnpflegereglement vom 19. September 2011

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

Beitragssätze.....	6	Regulativ.....	6
Gemeindebeitrag.....	4, 5	Schulzahnarzt, Schulzahnärzte.....	4, 5
Koordination.....	3	Schulzahnpflegeinstructorin.....	4
Organisation.....	3	Vollzug.....	3

§ 1

Organisation

Der Gemeinderat betraut einen Ressortleiter mit der Aufsicht über die Schulzahnpflege. Diese Aufsichtsfunktion beinhaltet:

1. Antragsstellung an den Gemeinderat über die Wahl der Schulzahnärzte und der Schulzahnpflegeinstructorin.
2. Abschluss von den sich aus dem Schulzahnpflegereglement und der dazugehörigen Verordnung ergebenden Anstellungsverträgen in Zusammenarbeit mit dem Leiter Verwaltung.
3. Antragsstellung bezüglich Änderungen und Anpassungen des Reglementes, der Verordnung und des Regulativs.
4. Erlass von Anordnungen, Weisungen etc. aufgrund des Reglementes, der Verordnung und des Regulativs über die Schulzahnpflege.
5. Erarbeitung eines Budgets für die Schulzahnpflege in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen.
6. Antragstellung über Abschlüsse und Änderungen von Verträgen im Bereich der Schulzahnpflege.

§ 2

Vollzug

- ¹ Der Abteilung Finanzen obliegt der Vollzug des Schulzahnpflegereglementes, der dazugehörigen Verordnung und des darin enthaltenen Regulativs sowie die Rechnungsführung in diesen Angelegenheiten.
- ² Die Abteilung Finanzen legt die einzelnen administrativen Abläufe im Zusammenwirken mit der Schulleitung, der Gemeindeverwaltung und mit den Schulzahnärzten fest.

§ 3

Organisation und Koordination

- ¹ Den Schulleitungen obliegt die terminliche Organisation und Koordination von schulzahnärztlichen Untersuchungen, die Führung und Archivierung der Kontrollkarten sowie die Information der Schulzahnärzte, Eltern und Schüler.
- ² Die Schulleitung kann mit den sich für sie aus diesem Reglement ergebenden Aufgaben eine verantwortliche Kontaktperson benennen. Diese Person wird durch die Gemeinde aufgrund eines Stundenrapportes für die erbrachten Arbeiten entschädigt.

§ 4**Schulzahnarzt**

Die Schulzahnärzte regeln in Absprache mit Schulleitungen den Zeitpunkt der schulzahnärztlichen Untersuchungen.

Der Schulzahnarzt erstellt zu Händen des Ressortleiters Bildung einen jährlichen Bericht mit statistischen Angaben zur Schulzahnpflege.

Dem Schulzahnarzt obliegen die fachliche Führung und die Koordination der Schulzahnpflegeinstruktorinnen.

§ 5**Schulzahn-
pflegeinstruk-
torinnen**

¹ Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen besuchen nach Möglichkeit regelmässig alle Klassen der Primarschulstufe und vermitteln den Kindern und Jugendlichen nach Weisungen des Schulzahnarztes jeweils stufengerecht:

- Eine wirksame Zahnreinigungstechnik,
- das Einbürsten von Fluor,
- die notwendigen Kenntnisse über die Entstehung von Zahnerkrankungen und deren Verhütung.

² Schulzahnpflegeinstruktorinnen haben die entsprechenden Ausbildungen an zahnärztlichen Instituten nachzuweisen.

³ Die Schulzahnärzte leiten und koordinieren die eigentliche Prophylaxe und üben über die Schulzahnpflegeinstruktorinnen die fachliche Aufsicht aus.

§ 6**Gemeindebei-
trag**

¹ Die Gemeinde leistet an reparative und konservierende sowie an kieferorthopädische Behandlungen Beiträge von maximal 80%.

² Die von der Gemeinde geleisteten Beiträge betragen pro Schüler und Jahr maximal CHF 2'000.

³ In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Eltern über diese Prozentsätze und den jährlichen Maximalbetrag von CHF 2'000 hinausgehen.

§ 7

Eltern- und
Gemeindebei-
trag

- ¹ Die vom Schulzahnarzt an die Eltern gestellte Rechnung haben diese direkt dem Schulzahnarzt zu bezahlen.
- ² Die Eltern sind für die Einforderung allfälliger Versicherungsleistungen bei Krankenversicherungen oder anderen Versicherungen mittels Detailrechnung verantwortlich.
- ³ Gesuche für Beiträge an Behandlungskosten sind spätestens nach zwölf Monaten unter Beilage von allfälligen Leistungsbescheinigungen von Versicherungen und einem Nachweis über die erfolgte Zahlung der Rechnung des Schulzahnarztes bei der Abteilung Finanzen einzureichen. Diese entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen in Anwendung des Regulativs.
- ⁴ Die Gemeinde zahlt keine Beiträge unter CHF 80 aus. Die Eltern sind gehalten, Rechnungen gesammelt einzureichen.
- ⁵ Bestehen private Zahnbehandlungsversicherungen, erfolgt eine allfällige Beitragsleistung der Gemeinde in Ergänzung zur privaten Versicherung nur bis zur vollen Deckung der Behandlungskosten.
- ⁶ Die Behandlung von durch Unfälle verursachten Zahnschäden gehen in jedem Fall gänzlich zu Lasten der Eltern oder der Unfallversicherung.
- ⁷ Die Abteilung Finanzen zahlt die errechneten Gemeindebeiträge innerhalb eines Monats nach Einreichung aus. Die daraus errechneten Guthaben der Eltern können mit Ausständen bei der Einwohnergemeinde Oensingen jederzeit verrechnet werden, sofern dadurch keine Härtefälle entstehen.
- ⁸ Die Abteilung Finanzen hat bei finanziellen Härtefällen und bestehenden Ausständen der Eltern das Wohl des Kindes in den Vordergrund angedachter oder in die Wege geleiteter Massnahmen zu stellen.
- ⁹ Gemeindebeiträge können verweigert werden, wenn
 - festgestellte Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind;
 - eine Behandlung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder Kinder nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen worden ist;
 - Kinder Sitzungen beim Schulzahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen;
 - Eltern in der Vergangenheit Rechnungen der Schulzahnärzte nicht ordentlich beglichen haben.

§ 8**Regulativ,
Beitragssätze**

- ¹ Die Beitragsleistung der Gemeinde an die Restkosten reparativer und konservierender sowie an jene kieferorthopädischer Behandlungen des Schulzahnarztes betragen nach Abrechnung mit der Krankenkasse oder anderen Versicherungen:

Staatssteuerbetrag gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung ¹ :	Beitragsleistung der Gemeinde
bis CHF 1'000	80%
CHF 1'001 bis 2'000	60%
CHF 2'001 bis 3'000	40%
CHF 3'001 bis 4'000	30%
CHF 4'001 bis 5'000	20%
ab CHF 5'001	0%

- ² Der Gemeinderat kann auf Antrag des zuständigen Ressortleiters das Regulativ bzw. die Beitragssätze periodisch dem Stand der Teuerung anpassen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte (steigend oder fallend) verändert hat.

Genehmigt vom Gemeinderat am 24.10.2011 mit Beschluss Nr. 2011-256.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Markus Flury

Pascal M. Estermann

¹ Basis Landesindex Dezember 2010 = 100 Punkte